

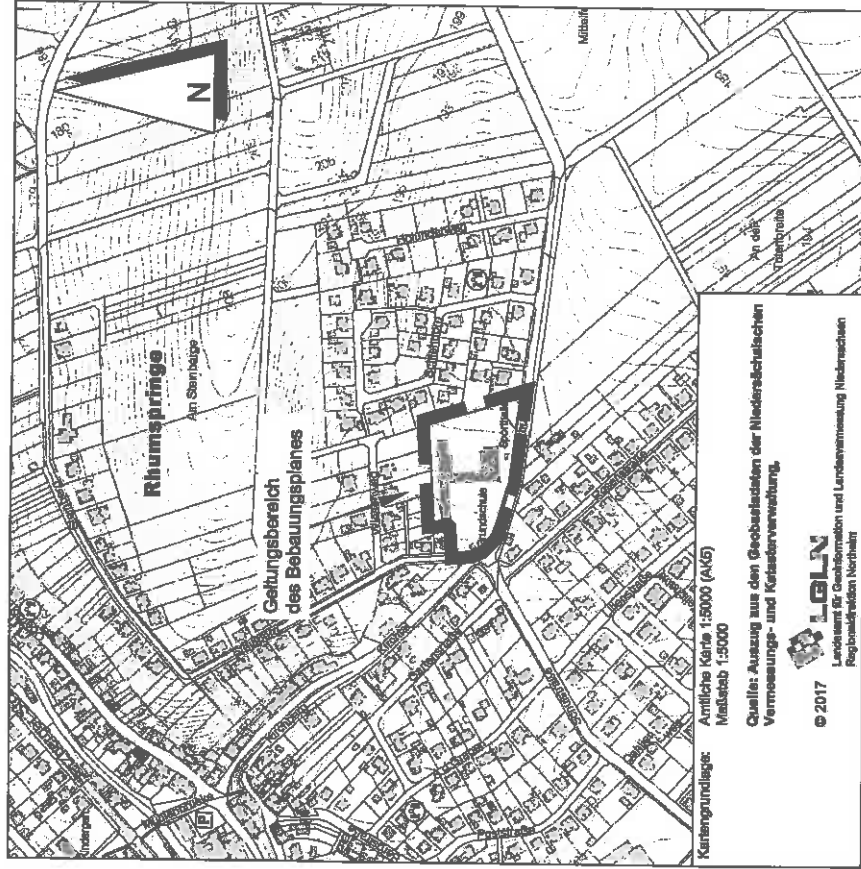
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Rhumspringe

Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 17 „Grundschule“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Grundschule“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Osten Rhumspringes nördlich der Schulstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Grundschule“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Rhumspringe, Schulstraße 2, 37434 Rhumspringe während der Sprechzeiten

Mittwoch 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag Donnerstag, Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag - Freitag

13.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen

Donnerstag

13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen

Samstag

9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

sowie im Internat auf der Homepage der Gemeinde Rhumspringe (<http://www.rhumspringe.de>) bzw. der Samtgemeinde Gieboldehausen (<http://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de>) von Jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 17 „Grundschule“ mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Grundschule“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch das Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bürgermeister

(F. Jacobi)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.01.2019 Nr. 04

Ausgehängt am: 28.01.2019
Abgenommen am: